

Der Ewige Landfriede vom 7. August 1495

Aus dem Frühneuhochdeutschen übertragen von Ralph Glücksmann

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, von Ungarn, Dalmatien, Kroatien etc. König, Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund, von Brabant [im heutigen Belgien], von Lothringen, von Steyr, von Kärnten, von Krain, von Limburg, von Luxemburg und von Geldern, Graf von Flandern, von Habsburg, von Tirol, von Pfirt [Oberelsass], von Kiburg [Schweiz], von Artois und von Burgund, Pfalzgraf von Hennegau [Wallonien], von Holland, von Seeland, von Namur [Wallonien] und von Zutphen [Gelderland], Markgraf des Heiligen Römischen Reichs von Burgau [im heutigen bayrischen Schwaben], Landgraf von Elsass, Herr von Friesland, auf der windischen Mark [Slowenische Mark, Unterkrain], von Portenau [in der heutigen italienischen Provinz Udine], von Salins [Freigrafschaft Burgund] und von Mechelen [Flandern], entbieten allen Unseren und des Heiligen Reiches Kurfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumen [Vertreter der Fürsten, lat: *vicedominus*], Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtsleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern und Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des Reiches Untertanen und Getreuen, von welchen Würden, welchem Stand oder Wesen sie auch sind, die diesen Unseren Königlichen Brief oder eine Abschrift davon gesehen, gelesen oder gezeigt bekommen haben, Unseren Gruß, Unsere Gnade und wünschen alles Gute. Nachdem Wir an die Spitze des Heiligen Römischen Reichs gewählt worden und nun an die Regierung desselben gekommen sind, haben wir die ununterbrochene Anfechtung der Christenheit vor Augen, durch die große Teile des Königreiches und christlicher Lande in die Hände der Ungläubigen gefallen sind, sodass diese ihre Macht und Herrschaft bis an die Grenzen der Deutschen Nation und des Heiligen Reichs erstrecken konnten und in letzter Zeit sogar Unseren heiligen Vater Papst, Städte, Ländereien und sonstige Güter der Römischen Kirche sowie andere Ländereien und Hoheitsgebiete des Heiligen Reiches mit Gewalt überzogen haben, wodurch nicht allein dem Heiligen Reich, sondern der ganzen Christenheit schwere Nachteile, Verwüstungen und Verluste an Seelen, Ehre und Würde erwachsen sind. Dem muss mit gewichtigen, rechtzeitigen Empfehlungen entgegnet werden und zur Unterstützung ein gewichtiger, beständiger Friede geschlossen und eine Rechtsordnung im Reich errichtet, in ihrem Bestand erhalten und befolgt werden. Darum haben Wir aufgrund der übereinstimmenden, rechtzeitigen Empfehlungen Unserer ehrwürdigen und hochgeborenen lieben Neffen, Oheime, Kurfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, auch Prälaten, Grafen, Herren und Stände kraft dieses Briefes im Heiligen Reich und in der Deutschen Nation einen gemeinen Frieden vorgenommen, errichtet und angeordnet:

[Friedensgebot und Fehdeverbot]

§ 1. Von der Zeit dieser Verkündung an darf niemand, von welchen Würden, welchem Stand oder Wesen er auch sei, selbst oder durch jemand anderes in seinem Auftrag, weder einen anderen befehden, bekriegen, berauben, belagern, noch Schlösser, Städte, Märkte, Befestigungen, Dörfer, Höfe oder Weiler erobern oder ohne des anderen Willen mit Gewalt einnehmen oder in böser Absicht durch Feuer oder in anderer Weise beschädigen; es soll auch niemand solchen Tätern Rat, Hilfe oder in anderer Weise Beistand oder Vorschub leisten, sie auch wissentlich nicht beherbergen oder beköstigen, sondern wer zu dem anderen zu sprechen vermeint, der soll ein solches Gespräch suchen und letztlich die Gerichte anrufen, da die Sachen vorher und jetzt nach der Ordnung des Kammergerichts ausgetragen werden und ordentlich dort hingehören.

§ 2. Und hierdurch haben Wir alle offenen Fehden und Verirrungen im gesamten Reich aufgehoben und abgeschafft, heben hiermit kraft dieses Briefes diese Fehden und Verirrungen auch aufgrund Römischer Königlicher Machtvollkommenheit auf und schaffen sie ab.

[Strafe für Friedensbrecher]

§ 3. Und handelt jemand, von welchen Würden oder welchem Stand er auch sei, einer oder mehreren Bestimmungen zuwider, so soll er mit der Tat zusammen mit anderen Strafen in Unsere und des Heiligen Reiches Acht gefallen sein, die Wir hiermit auch als Unsere und des Heiligen Reiches Acht anerkennen und erklären. Auch alle Forderungen oder Ansprüche aus schriftlichen Vereinbarungen, Verpflichtungen oder Bündnissen sollen denjenigen zustehen, denen gegenüber der Friedensbrecher haftet, und die Ansprüche aus Lehen, soweit der Friedensbrecher sie in Anspruch nimmt, sollen ebenfalls verfallen und erst nach seinem Tode wieder aufleben.

[Verfolgung Verdächtiger]

§ 4. Sofern Kurfürsten, Fürsten, Prälate, Grafen, Herren, Ritterschaften, Städte oder andere, von welchen Würden, welchem Stand oder Wesen sie auch sein mögen, geistlich oder weltlich, durch einen Verstoß gegen diesen Frieden geschädigt worden sind, die Täter indes nicht bekannt sind, jemand aber durch eine redliche Anzeige in Verdacht gerät, ohne dass die Kläger etwas beweisen könnten, so sind die Geschädigten berechtigt und verpflichtet, den Täter vorzuladen und zu beschließen, dass ihm eine Entschuldigung verbunden mit einem Eid abgenommen wird. Wenn der Verdächtige sich der Entschuldigung entziehen sollte oder aufgrund der Vorladung nicht erscheint, so soll er des Schadens und des Friedensbruches schuldig gesprochen und entsprechend dieser Gebote gehandelt werden. Jedoch soll ihm und seinen Begleitern mit der Vorladung freies Geleit gewährt werden. Und sollte die Vorladung nicht übergeben werden können, soll dieses ein zweites oder drittes Mal versucht werden, da der Verdächtige möglicherweise aussichtsreichen Geschäften nachgehen muss. Wenn jemand diesem Frieden und Unserer Gebote zuwider einen anderen beraubt oder schädigt, so sollen alle, die ihn auf frischer Tat oder danach aufgegriffen haben, mit aller Macht und ernsthaft gegen einen solchen Täter vorgehen, als wäre es ihre eigene Sache.

[Beherbergungsverbot für Friedensbrecher]

§ 5. Es soll auch niemand solche Täter und Friedensbrecher beherbergen und beköstigen oder ihnen Vorschub leisten in seinem Hoheitsgebiet, sondern sie festnehmen und mit allem Ernst von Amts wegen bestrafen, sie nicht beschützen oder Trost, Sicherheit, Freiheit oder Geleit gewähren; weil sie in keiner Weise diese Vorteile genießen sollen, wenn sie einen solchen Friedensbruch begangen haben.

[Verfolgung der Friedensbrüche vom Amts wegen]

§ 6. Erhalten die Täter und Friedensbrecher Schutz oder Beistand, sodass erhebliche Hilfe oder ein Feldzug notwendig sind, oder wird jemand, der diesen Landfrieden befolgt, von welchen Würden, welchem Stand oder Wesen er auch sei, geistlich oder weltlich, von jemandem, der diesen Landfrieden nicht befolgt, beföhdet, bekriegt oder sonst geschädigt, sollen die Geschädigten selbst oder auch Unserer Kammerrichter Uns oder Unseren Anwalt und die jährliche Versammlung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches anrufen; den Bekriegten oder Geschädigten soll unverzüglich Hilfe und Beistand oder Rettung gewährt werden. Sollte die jährliche Versammlung nicht rechtzeitig angerufen werden können, ermächtigen Wir hiermit Unseren Kammerrichter, Uns und den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches den Verstoß zu beschreiben, damit Wir und sie oder Unsere und ihre Anwälte die geeigneten Maßnahmen in die Wege leiten können. Jedoch sollen Unserer Kammerrichter und das Kammergericht jederzeit auf Anruf der Geschädigten und Bekriegten oder auch von Amts wegen gegen die Täter und Friedensbrecher prozessieren können.

[Verbot reisiger Knechte]

§ 7. Und da es viele Reisige [bewaffnete Reiter] und Fußknechte [Fußsoldaten] gibt, die eines Teils keine Herrschaft haben, oder zwar zum Dienst verpflichtet sind, sich daran aber im wesentlichen doch nicht halten, oder die Herrschaften, auf die sie sich berufen, nicht mächtig sind, sondern in den Landen ihren Vorteil suchen, ordnen Wir an, dass von nun an solche

Reisige und Fußknechte im Heiligen Reich nicht mehr geduldet werden sollen, sondern, wo man sie auch antreffen mag, sollen sie festgenommen, befragt und wegen ihrer Missetaten mit allem Ernst bestraft werden, auf dass ihnen wenigstens ihr Hab und Gut genommen wird und sie mit Eiden und Bürgschaften nach Bedarf belegt werden.

[Strafe für Friedensbrecher geistlichen Standes]

§ 8. Sofern geistliche Personen, wovon Wir nicht ausgehen wollen, gegen diesen Unseren Frieden und diese Gebote handeln, sollen die Prälaten, die insoweit die notwendigen Zwangsmittel besitzen, auf Ansuchen des Geschädigten unverzüglich, soweit das Vermögen der geistlichen Friedensbrecher reicht, eine Wiedergutmachung der Schäden herbeiführen, und sie wegen des Verstoßes bestrafen. Wenn die geistlichen Friedensbrecher nicht auffindbar sind und nicht bestraft werden können, so soll Unsere und des Reiches Gnade und Unserer und des Reiches Schutz für sie entfallen, wenn sie nicht doch noch ihren Irrtum eingestehen und sich in keinsten Weise verteidigen. Es soll ihnen auch die Möglichkeit einer Entschuldigung, wie sie den weltlichen Friedensbrechern zusteht, eingeräumt werden.

[Verbot entgegenstehender Vereinbarungen]

§ 9. Es soll auch niemand gegen diesen Frieden durch schriftliche Vereinbarungen, Verpflichtungen und in anderer Weise verstoßen, Wir werden solches kraft Unserer Königlichen Obrigkeit für ungültig erklären, jedoch soll der übrige Inhalt der schriftlichen Vereinbarungen, Verpflichtungen oder Bündnisse unberührt bleiben. Niemand soll insoweit von seinen Verpflichtungen entbunden oder befreit werden. Und wer durch einen Verstoß gegen die vor- oder nachstehenden Bestimmungen in die Acht gefallen ist, der soll auch von Uns nicht davon erlöst werden, außer mit der Zustimmung des Geschädigten.

[Vollzug des Landfriedens]

§ 10. Und darum empfehlen Wir allen und jedem der oben Erwähnten, auch aufgrund Römischer Königlicher Macht, bei den Eiden und Pflichten, die sie Uns insbesondere wegen des Reiches schulden, und bei dem Gehorsam, den sie Uns als Römischen König schuldig sind, und bei Verlust aller Gnaden, Privilegien und Rechte, die sie von Uns und dem Heiligen Reich oder anderen erhalten haben, dass sie ernstlich und fest an diesem oben beschriebenen Frieden und Unseren Geboten mit allen Punkten, Artikeln und dem Inhalt stets festhalten, auch in ihren Fürstentümern, Grafschaften, Herrschaften und sonstigen Hoheitsgebieten, mit allen ihren Amtsleuten, Vitzthumen, Pflegern, Verwesern, Statthaltern und sonstigen Personen, auch ihre Untertanen dazu anzuhalten und dies nicht zu versäumen, auch nicht danach zu trachten oder heimlich oder nicht-öffentlich dagegen zu verstoßen, um zusammen mit anderen Strafen des gemeinen Reichsrechts und der Königlichen Reformation Unsere schwere Ungnade zu vermeiden.

[Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen]

§ 11. Wir heben hiermit auch sämtliche Zuwendungen, Privilegien, Freiheiten, Bündnisse und sonstige Verpflichtungen auf, die von Uns oder Unseren Vorfahren im Reich oder anderen früher ausgegangen und verfasst worden sind, soweit sie gegen diesen Unseren Frieden sind oder dem entgegenstehen, ob mit gesetzten und verpflichtenden Worten, Klauseln oder Meinungen, die Wir hiermit auch aus Römischer Königlicher Machtvollkommenheit aufheben, und ordnen an, dass sich niemand, von welchen Würden, welchem Stand oder Wesen er auch sei, gegen diesen Frieden und diese Gebote durch solche Zuwendungen, Freiheiten und Verpflichtungen stellen kann.

[Geltung des Landfriedens]

§ 12. Dieser Frieden und diese Gebote sollen dem gemeinen Unseren und des Reiches Recht und früheren Ordnungen und Geboten nicht untergeordnet sein, sondern unbeschränkt gelten, und von der Stunde dieser Verkündung an soll jedermann verpflichtet sein, den Frieden und die Gebote zu befolgen.

[Schlußprotokoll]

Anwesend waren hier Unsere lieben andächtigen Neffen, Oheime, Schwäger und getreuen Kurfürsten, Fürsten und fürstlichen Botschafter, Prälaten, Grafen, Herren, die Ritterschaft und die Sendboten der Städte in trefflicher Anzahl. Die Beurkundung dieses Briefes wird besiegelt mit Unserem Königlichen anhängenden Siegel. Gegeben in Unserer und des Heiligen Reiches Stadt Worms am siebenten Tag des Monats August im Jahre XIII C. und XCV nach Christi Geburt, im X. Jahr Unseres Römischen Reiches und im VI. Jahr Unseres Ungarischen.

Der Ewige Landfriede vom 7. August 1495

Frühneuhochdeutscher Originaltext

Wir Maximilian von Gots Gnaden Romischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. Kunig, Ertzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Lothering, zu Steyr, zu Kerndten, zu Crain, zu Lijmburg, zu Lutzenburg und zu Geldern, Grave zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phirt, zu Kyburg, zu Arthois und zu Burgundi, Phallengrave zu Henigaw, zu Holland, zu Seeland, zu Naumür und zu Zutphen, Marggrave des Heiligen Romischen Reichs zu Burgaw, Landgraf zu Elsas, Herre zu Frießland, auf der windischen Mark, zu Portenaw, zu Salins und zu Mecheln, embieten allen und yecklichen Unsern und des Hailigen Reichs Churfürsten, Fürsten, gaistlichen und weltlichen, Prelaten, Graven, Freyherrn, Rittern, Knechten, Hauptlütten, Vitzthumben, Vögten, Pflögern, Verwesern, Amptlütten, Schulthaissen, Burgermaistern, Richtern, Räten, Burgern und Gemainden und sunst allen andern Unsern und des Reichs Untertanen und Getrewen, in was Wirden, Stats oder Wesens die sind, den diser Unser Koniglicher Brief oder Abschrift davon zu sehen oder zu lesen fürkompt oder gezaigt wirdt, Unser Gnad und alles Gut. Als Wir hievor zu der Höche und Last des Hailigen Römischen Reichs erwelt und nu zu Regierung desselben komen sind und vor Augen sehen stäte, onunderlässige Anfechtung gegen der Cristanhait, nu lang Zeyt geübt, dardurch vil Küngrich und Gewalt cristanlicher Lande in der Unglaubigen Gehorsam pracht sein, also das sy ir Macht und Herrschung bis an die Grenitzen Teutscher Nacion und des Hailigen Reichs erstreckt, dartzu sich auch dis Zeit mercklich Gewalt erhebt haben Unserm hailigen Vater Babst und der Römischen Kirchen Stet, Landschaft und widem Güter, auch ander des Hailigen Reichs Landschaft und Oberkait gewaltigklich überzogen haben, darauß nit allain dem Hailigen Reich, sonder auch der gantzen Cristanhait swere Minderung, Verwüstung und Verlust der Selen, Ern und Wirden erwachsen; wa nit mit stattlichem, zeytigem Rat dagegen getrachtet und zu Fürdrung desselben stathafter, verfencklicher Fride und Recht im Reich aufgericht und in bestentlichem Wesen erhalten und gehandthabt wurden: darumb mit ainmütigem zeytigem Rat der erwirdigen und hochgepornen Unser lieben Neven, Ohemen, Churfürsten, Fürsten, gaistlichen und weltlichen, auch Prelaten, Graven, Herren und Stende haben Wir durch das Hailig Reich und Teutsch Nacion ainen gemainen Friden fürgenomen, aufgericht, geordnet und gemacht, richten auf, ordnen und machen den auch in und mit Crafft dis Briefs:

[Friedensgebot und Fehdeverbot]

§ 1. Also das von Zeit diser Verkündung niemand, von was Wirden, Stats oder Wesens der sey, den andern bevehden, bekriegen, berauben, vahn, überziehen, belegern, auch dartzu durch sich selbs oder yemand anders von seinen wegen nicht dienen, noch auch ainich Schloß, Stet, Märckt, Bevestigung, Dörffer, Höff oder Weyler absteigen oder on des andern Willen mit gewaltiger Tat frevenlich einnemen oder gevarlich mit Brand oder in ander Weg dermassen beschedigen sol, auch niemands solichen Tätern Rat, Hilf oder in kain ander Weis kain Beystand oder Fürschub thun, auch sy wissentlich oder gevarlich nit herbergen,

behawsen, essen oder drencken, enthalten oder gedulden, sonder wer zu dem andern zu sprechen vermaint, der sol sölichs suchen und tun an den Enden und Gerichten, da die Sachen hievor oder yetzo in der Ordnung des Camergerichts zu Außtrag vertädigt sein oder künftiglich werden oder ordenlich hin gehörn.

§ 2. Und darauf haben Wir all offen Vechd und Verwarung durch das gantz Reich aufgehabt und abgethan, heben auch die hiemit auff und thun die ab von Römischer Koniglicher Macht Volkommenhait in und mit Crafft dis Briefs.

[Strafe für Friedensbrecher]

§ 3. Und ob yemand, was Wirden oder Stands der oder die wärn, der wider ains oder mer, so vorgemelt im nechsten Artikkel gesetzt ist, handeln oder zu handeln understeen wurden, die sollen mit der Tat von Recht zusamt andern Peneh in Unser und des Hailigen Reichs Acht gefallen sein, die Wir auch hiemit in Unser und des Hayligen Reichs Acht erkennen und ercleren; also das sy, ir Leyb und Gut allermeniglich erlaubt und niemands daran freveln oder verhandeln sol oder mag. Auch alle Verschreibungen, Pflicht oder Bundtnus inen zustende, und darauff sy Vordrung oder Zuspruch haben möchten, sollen gegen den jhenen, die in verhafft wärn, ab und tod, auch die Lehen, sovil der Überfarer der gepraucht, den Lehenherrn verfallen, und sy dieselben oder derselben Tail, so lang der Fridbrecher lebt, im oder andern Lehenserben zu leichen oder den seinen Tail der Abnutz volgen zu lassen, nicht schuldig sein.

[Verfolgung Verdächtiger]

§ 4. Und ob Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Graven, Herren, Ritterschafft, Stet oder ander, in was Stands, Wirden oder Wesens ain yeder sey, gaistlich oder weltlich, oder die iren wider disen Friden beschedigt wurden, und die Täter nit offenbar, sonder yemand der verdacht wär, auch die Clager sy des nit beweysen wölten, und doch auß redlicher Anzaigung in Verdacht stünden, sollen und möchten der Churfürst, Fürst, Prelat, Grave, Herr, Ritterschafft oder Stet, dem oder des Mannen Prelaten, Graven, Herrn, Ritterschafft, Untertanen oder Verwandten Schaden beschehen wäre, den oder dieselben beschreyben und fur sich vertagen, Entschuldigung mit dem Ayde von demselben zu nemen. Und ob der oder die Verdachten sich der Entschuldigung in ainich Weg widerten oder auf die Vertagung nicht erscheinen wölten, so sollen sy der Beschedigung und Fridbruchs schuldig gehalten und afftermals gegen inen laut dis Gebots müge gehandelt werden. Doch so solt der selb Churfürst, Fürst, Prelat, Grave, Herr, Ritterschafft oder Stet dem oder denselben ungevarlich Glait zuschreiben ab, bey und zu solichen Tagen bis wider an ir Gewarsami für sy und alle die ihenen, so sy mit inen zu solchem Tag brechten, ungevarlich Und ob man die Tagesbrief inen nit möcht zu Handen bringen so soll man die an zweyen oder dreyen Enden aufschlahen, da sy zuversichtlich Hendel und Wesen hetten. Ob auch wider disen Friden und Unser Gebot yemand beraubt, beschedigt und Zugriff geschehen wurde, so sollen alle die jhenen, die des zu frischer Tat ermant oder sunst innen wurden, mit Macht nacheylen und mit vleissigem Ernst gegen solichen Beschedigern handeln und fürnehmen, als wer es ir selbs Sach, dieselben zu Handen zu bringen.

[Hausungsverbot für Friedensbrecher]

§ 5. Es sol auch solich Täter und Fridbrecher niemand hawsen herbergen, essen, drencken, enthalten, Fürschub thun in seiner Oberkait, Aigenthum und Gebieten, sonder dieselben annemen und zu inen mit dem Ernst von Ampts wegen richten und auch auff menigklchs Klag, Rechts ungesaumt von inen helffen, dawider sy nicht schützen, schirmen oder fürtragen sol ainich Trostung, Sicherhait, Freiheit oder Glait; wann sy des alles ausserhalb Verwilgen des Widertails unempfencklich sein und nit geniessen sollen in kainen Weg, wann wir in allen Trostungen, Sicherhaiten, Furwörten und Gelaiten von wem die gegeben werden, solichen Fridbruch wöllen ausgenommen und darinn nit begriffen haben.

[Verfolgung der Friedensbrüche vom Amts wegen]

§ 6. Und ob die Täter und Überfarer dis Fridens Enthalt, Bevestigung oder sunst dermassen Fürschub oder Gunst heten, also das statlicher Hilff oder Veldzugs Not wäre, auch ob yemand in disem Landtfriden begriffen, von was Stands, Wird oder Wesens der wäre, gaistlich oder weltlich, von yemand, den diser Landtfrid nit begriff, bevechdt, bekriegt oder sunst beschedigt, oder die Täter und Beschediger hawsen, enthalten oder den Hilff oder Beylegung thun wurd, dasselb sol durch die Beschedigten oder auch Unsern Camerrichter an Uns oder Unsern Anwalt und die järlichen Versamblung der Churfürsten, Fürsten und Stende des Reichs pracht werden; daselbs den Bekriegten oder Beschedigten unverzogenlich Hilff und Beystand oder Rettung beschehen sol. So aber der Handel mit Uberzug oder sunst dermassen gestalt sein wurd, das der järlichen Sambnung auß Notturfft nit zu erbaiten wär, geben Wir hiemit Macht Unserm Camerrichter von Unsern wegen, Uns und die Churfürsten, Fürsten und Stende des Reichs furderlich an gelegen Malstat zu beschreyben, dahin Wir und sy oder Unser und ihr Anwälte treffenlich komen oder mit Macht schicken wöllen und söllen, davon wie obstat zu ratschlagen und zu handeln. Doch sol und mag nicht destminer Unser Camerrichter und Camergericht alltzeyt auff Anruffen der Beschedigten und Bekriegten oder auch von Ampts wegen wider Überfarer und Fridbrecher wie Recht procediern.

[Verbot reisiger Knechte]

§ 7. Und als vil Raysig und Fußknecht sind, der ains Tails gantz kain Herrschaft haben, auch ettlich Dinsts verpflichtet, darinn sy sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafft, darauff sy sich versprechenn, ir tzu Rechte und Billichait nit mächtig sein, sonder in Landen irm Vortail und Reuterey nachreyten, ordnen, setzen und wöllen Wir, das hinfüro solich Raisig und Fußknecht in dem Hailigen Reich nicht söllen geduldet oder aufenthalten, sonder, wa man die betreten mag, so söllen sy angenommen, herttigklich gefragt und umb ir Mißhandlung mit Ernst gestrafft und auf das wenigst ir Hab und Gut angenommen, gebewtet und sy mit Aiden und Bürgschafften nach Notturfft verbunden werden.

[Strafe für Friedensbrecher geistlichen Standes]

§ 8. Item ob gaistlich Personen, des Wir Uns in nit versehen, wider disen Unsern Friden und Gebot handeln wurden, so söllen die Prelaten, die on Mittel ordenlich Gerichtszwang gegen inen haben, so auff Ansuchen des Beschedigten ungesaumbt daran halten, Kerung und Wandel der Schäden zu tun, so verr sein Vermügen raicht, und sy herttigklich umb die Überfarung straffen. Und ob dieselben sewmig, und die Täter nit gestrafft wurden, so setzen Wir sy, auch die Täter, hiemit auß Unser und des Reichs Gnad und Schirm, wölten sy auch als Irrer des Fridens in irer Widerwertigkait nit versprechen oder vertädigen in kainen Weg. Doch sol inen die Entschuldigung, ob sy verdacht wärn, wie von den Weltlichen obstat, auch zugelassen werden.

[Verbot entgegenstehender Vereinbarungen]

§ 9. Es sol auch wider disen Friden niemand mit Verschreibung, Pflichten und in ainich ander Weg verbunden sein oder werden die Zeyt dis Landtfridens, wann Wir solichs alles von Crafft Unser Koniglichen Oberkait craftlos und unbündig erkennen und erkleren, doch sol dasselb in andern Stucken, Puncten und Artickeln derselben Verschreibung, Pflicht oder Verbundtnus irer Inhalt unverletzlich und unschädlich sein. Und sol diser Landtfriden niemand an seiner aufrichtigen Schuld Verschreibung nemen oder geben, geben oder nemen. Und welcher oder welche also durch Verwürckung, wie vor und nach steet, in Acht komen, die söllen auch von Uns davon nit absolviert werden, dann mit Willen des Beschedigten, der oder die brechten sich dann mit Recht darauß.

[Vollzug des Landfriedens]

§ 10. Und darauf empfelchen Wir allen und yeden obgeschriben euch auch hiemit auß Römischer Koniglicher Macht bey den Aiden und Pflichten, die ir Uns von des Reichs wegen insonderhait getan und bey der Gehorsam, ir Uns als Römischen Konig schuldig seid, und bey

Verlust aller Gnaden, Privilegien und Rechten, so ir von Uns und dem hailigen Reich oder andern habt, ernstlich und vestigklich gebietende, das ir diesen obgeschriben Friden und Unser Gebot mit allen Puncten, Artickeln und Inhalt stät und vest halten, auch durch ewer Fürstenthumb, Graveschafft, Herrschaft, Gebiet, und was jecklicher in Regierung und Bevelch hat, mit ewren Amptlütten, Vitzthumen, Pflegern, Verwesern, Stathaltern, wie die Namen haben, auch ewrn Untertanen zu halten und tzu voltziechen ernstlich schaffet und bestellet, daran nit sawmet, noch dawider trachtet oder tut haimlich oder offenlich in kain Weis, alle vorgemelt zusampt andern Penen der gemainen Reichs Recht, der Koniglichen Reformacion und Unser swär Ungnad zu vermeiden.

[Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen]

§ 11. Wir setzen auch hindan alle und jecklich Gnad, Privilegia, Freyhait, Herkomen, Bundtnus und Pflicht, von Uns oder Unsern Vorfarn am Reich oder andern hievor außgangen und verfaßt, in dem und die in ainich Weis wider diesen Unsern Friden gesein oder getun möchten, mit was Worten, Clauseln, Mainungen die gesetzt oder gepflichtigt wären, die Wir auch auß Römischer Koniglicher Macht Volkomenhait hiemit hindan setzen, und wöllen, das sich niemand, von was Wirden, Stands oder Wesens der sey, wider disen Friden und Gebot durch solich Gnad, Freyhait, Herkomen oder Verbundtnus schützen, schirmen oder verantworten soll oder mag, in kain Weis.

[Geltung des Landfriedens]

§ 12. Und sol diser Frid und Gebot dem gemainen Unserm und des Reichs Recht und andern Ordnungen und Geboten vormals außgangen nit abbrechen, sonder das mern und auff Stund yederman nach diser Verkündung den zu halten schuldig sein.

[Schlußprotokoll]

Hiebey sind gewesen Unser lieb andechtig Neven, Öhemen, Swäger und getrewen Churfürsten, Fürsten und Fürsten Botschaften, Prelaten, Graven, Herren, Ritterschaft und der Stet Sendboteri in treffenlicher Anzal. Mit Urkund dis Briefs besigelt mit unserm Koniglichen anhangenden Insigel. Geben in Unser und des hailigen Reichs Stat Worms, am sibenden Tag des Monets Augusti, nach Cristi Gepurd XIII C. und im XCV, Unser Reich des Römischen im X. und des Hungrischen im VI. Jarn.

[Quelle: Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung]